

SATZUNG

des

Fotoclub Regenstauf e. V.

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein führt den Namen: Fotoclub Regenstauf und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung erhält er den Zusatz e. V.
2. Er hat seinen Sitz in Regenstauf.
3. Die Postanschrift des Vereins ist die jeweilige Anschrift des 1. Vorsitzenden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Fotoclub ist eine Vereinigung fotografisch interessierter Personen und stellt sich die Aufgabe, die Fotografie auf allen Gebieten, insbesondere auf den Gebieten der Kunst und Kultur zu pflegen und zu fördern.
2. Seine Aufgaben sind im Einzelnen:
 - Das besondere Anliegen ist dem Club, durch Fotoexkursionen durch den Markt Regenstauf die Veränderungen des Ortsbildes zu dokumentieren.
 - Das Veranstellen von monatlichen Clubtreffen und Fotoexkursionen zum Austausch der Mitglieder.
 - Das Beteiligen an Fotowettbewerben und Ausstellungen.
 - Das Ausrichten von eigenen Fotowettbewerben und Ausstellungen
 - Schulung der Mitglieder, wobei ein besonderes Anliegen die Nachwuchsförderung sein soll.
 - Der Club fördert und unterstützt auch Unternehmungen von Mitgliedern, die auf die oben genannten Ziele gerichtet sind.
3. Der Fotoclub ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Clubs ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle an der Fotografie interessierten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Der Club hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Clubs durch Geld- oder Sachspenden oder auf andere Weise unterstützt.
3. Die Mitgliedschaft ist bei der Clubleitung durch den Aufnahmeantrag (Anmeldung) zu beantragen, die über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Ablehnung ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
4. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung des ersten Beitrages und nach Aushändigung dieser Satzung und des Mitgliedsausweises wirksam.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - mit dem Tod des Mitgliedes
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig (eingehend bis 30. September).
6. Personen, die sich um die Fotografie oder um den Fotoclub Regenstauf besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von den Vereinsbeiträgen befreit. Ihre Ernennung geschieht durch die Jahreshauptversammlung mit Dreiviertelstimmenmehrheit.
7. Ein Mitglied kann aus dem Club ausgeschlossen werden, wenn es:
 - in erheblichem Maß gegen die Clubinteressen, die Vereinssatzung oder den Vereinszweck verstößt oder wenn es die Gemeinnützigkeit des Vereins gefährdet.
 - Im Geschäftsjahr mehr als 3 Monate mit der Zahlung von Beiträgen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen seinen Verpflichtungen nachkommt.
8. Der Ausschluss aus dem Club erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Erhalt des schriftlichen Ausschlussbescheids Berufung bei der Vorstandschaft einlegen. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

9. Bei Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Club finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und projektbezogenen Fördermitteln.
2. Der Beitrag ist jährlich per Bankeinzug zu entrichten.
3. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sollen nach besten Kräften das Vereinsleben gestalten. Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme von Vereinseinrichtungen und kann bei Beschlüssen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung mitbestimmen, Anträge einbringen und ein Amt übernehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins wahrzunehmen und die Satzung zu beachten.

§ 8 Organe

Die Organe des Clubs sind:

- Die Vorstandschaft
- Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - der/dem 1. Vorsitzender
 - der/dem 2. Vorsitzender
 - der/dem Schriftführer
 - der/dem Schatzmeister
2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Mehrere Vorstandsämter sollen nicht von einer Person vereinigt werden.

Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft während der Amtsperiode aus, wählt die Vorstandssitzung ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

3. Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Der Betrag über den der Vorstand zum Wohle des Vereins verfügen kann darf bis maximal 300 € (dreihundert Euro) zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer betragen. Solche Ausgaben müssen vom Vorstand mit dreiviertel Mehrheit beschlossen werden.
4. Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister erhalten die Verfügungsrechte über das Vereinskonto.
5. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden.
6. Der Vorstand tritt viermal im Jahr zu einer ordentlichen Vorstandssitzung zusammen.
7. Über die Vorstandssitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und vom 1.Vorsitzenden sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr, spätestens bis zum 31. März statt.
2. Die Einladung mit der Tagesordnung ist den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekannt zu geben.
3. Der Vorstand legt die Tagesordnung fest. Ergänzungen zu dieser Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
4. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung müssen schriftlich von den Mitgliedern spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorgelegt werden.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Vereinsbeitrags, sowie die Entlastung und Wahl des Vorstandes, über Satzungsänderungen sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind. Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für ein Jahr einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung einen mündlichen und schriftlichen Bericht vorlegt.
6. Wahlberechtigt sowie wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres haben aktives Wahlrecht.

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandschaft ist in geheimer Abstimmung durchzuführen.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Anzahl der Vereinsmitglieder des Fotoclub Regenstauf e.V. bei der Mitgliederversammlung anwesend sind.
9. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift vom Schriftführer aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einberufen.
Dies muss geschehen, wenn der Vorstand dies beschließt oder 45% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der zu behandelten Punkte mit Begründung beantragen.
2. Es gelten die Bestimmungen des § 10 entsprechend.

§ 12 Pflichten, Rechte und Aufgaben der Vorstandschaft

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Erste Vorsitzende und der Zweite Vorsitzende. Der erste und der zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen je allein. Die Vertretungsbefugnis ist unbeschränkt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur berufen ist, wenn der Erste Vorsitzende verhindert ist.

Die Aufgaben im Vorstand werden wie folgt verteilt:

- **1. Vorsitzender:** Er leitet die Versammlungen und ist Repräsentant des Fotoclub Regenstauf. Er gibt Impulse für das Leben innerhalb des Vereins und koordiniert die Aufgaben innerhalb der Vorstandschaft.
- **2. Vorsitzender:** Er vertritt den 1. Vorsitzenden bei Abwesenheit. Weitgehend ist dieses Amt davon geprägt, dem 1. Vorsitzenden mit Rat und Tat zur Verfügung zu stehen.
- **Schriftführer:** Er erledigt den gesamten Schriftwechsel, fertigt Einladungen an und versendet diese rechtzeitig. Er führt bei Versammlungen und Sitzungen das Protokoll sowie eine Vereinskartei und eine Chronik.
- **Schatzmeister:** Er verwaltet die baren und unbaren Mittel des Vereins und überwacht insbesondere die Zahlungen der Mitgliedsbeiträge und wickelt den Zahlungsverkehr ab. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen.

§ 13 Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung möglich. Der Beschluss erfordert eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt

anzuzeigen. Satzungsänderungen, welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein.
2. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen. In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar veräußern. Die daraus erzielten Einnahmen fallen dem Vereinsvermögen zu welches entsprechend §14 (3) zu behandeln ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kunst und Kultur.
4. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 15 Urheberrecht

Jedes Mitglied ist für selbst verursachte Schäden durch Urheberrechtsverletzungen oder Verletzung von Persönlichkeitsrechten selbst verantwortlich. Eine Haftung des Fotoclub Regenstauf wird AUSDRÜCKLICH ausgeschlossen.

§ 16 Weitere Aufgaben im Club

Bei Bedarf und auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Resorts innerhalb des Clubs installiert werden:

- **Wettbewerb:** Sie/Er informiert in den Versammlungen die Mitglieder über Wettbewerbsveranstaltungen. Beteiligt sich der Verein an einer Ausschreibung, so wickelt er zusammen mit dem Schriftführer die notwendigen Formalitäten ab (Bilder zusammenstellen und richtig beschriften, Anmeldeformalitäten erledigen, Rücklauf der eingereichten Bilder überwachen etc.).
- **Technik:** Sie/Er ist verantwortlich für den Erhalt und die Pflege fotografischer Geräte, fotografischen Zubehörmaterials als auch sonstiger Einrichtungen des Clubs. Führen einer Aufstellung von fotografischer Ausrüstung der Mitglieder, welche diese zum Verleih innerhalb des Clubs zur Verfügung stellen möchten.
- **Presse/Öffentlichkeitsarbeit:** Sie/Er hält Kontakt zur Presse, erstellt Berichte über die Arbeit des Vereins und plant mögliche Werbeauftritte.

- **Webmaster:** Sie/Er ist verantwortlich für den Internetauftritt des Clubs sowie die Präsenz in den Social Media, prüft regelmäßig den Email Eingang des Clubs (leitet diese an den 1. Vorsitzenden weiter) und bereitet notwendige Antworten/Reaktionen vor und versendet diese.

§ 17 Allgemeines zur Satzung

1. Jedem Mitglied ist auf Verlangen ein Abdruck dieser Satzung ohne Kosten zu überlassen.
2. Auf Verstöße gegen die Satzung bei Durchführung von ordentlichen Mitgliederversammlungen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann sich nur berufen, wer dies bis zum Ende der Versammlung rügt. Im Übrigen gilt das Vereinsrecht gemäß BGB.
3. Die eventuelle Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Satzung berührt nicht die Wirksamkeit ihrer anderen Teile.

§ 18 Datenschutz

1. Der Schutz der persönlichen Daten ist in der Datenschutzerklärung, welche Bestandteil der Anmeldung ist, beschrieben.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung im Fall der Unrichtigkeit, Sperrung und/oder Löschung.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.01.2018 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg in Kraft.

Änderungshistorie:

- 12.01.2018: Gründungsversammlung und Beschluss der Satzung
- 08.03.2018: auf Grund der Anforderung vom Amtsgericht Regensburg vom 27.02.2018
§11 – Änderung „dreiviertel Mehrheit“ in 45%